
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 31

Mittwoch, den 05. Dezember 2018

Sonderblatt

Seite 150	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2018
Seite 151	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2018
Seite 152-154	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2019

**Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus**

**Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung
am 14. Dezember 2018
im großen Sitzungssaal Rathaus Heiligenhaus**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung – Beginn 16.00 Uhr

1. Eröffnung der Sitzung und Formalien
 - I. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - II. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - III. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 15. Juni 2018
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Feststellung Jahresabschluss 2016 und Entlastung Vorstandsvorsteher Drucksache Nr. 04/2018
5. Postalische Einbringung der Jahresabschlüsse Drucksache Nr. 05/2018
6. Beschluss Haushaltssatzung 2019 inklusive Stellenplan 2019 Drucksache Nr. 06/2018
7. Programm Frühjahrssemester 2019 Drucksache Nr. 07/2018
8. Mitteilungen der Verwaltung
 - I. Sachstand Bürgerforum Velbert Drucksache Nr. 08/2018
 - II. Neuer Internetauftritt Drucksache Nr. 09/2018
 - III. Terminplan 2019 Drucksache Nr. 10/2018
9. Entgegennahme von mündlichen Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung – anschließend

1. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 15. Juni 2018
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beförderung eines Mitarbeiters Drucksache Nr. 11/2018
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Entgegennahme von mündlichen Anfragen

Velbert, den 03. Dezember 2018

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath**

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Datum: Montag, 10. Dezember 2018
Uhrzeit: 17:00 Uhr
Ort: Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Niederschrift
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019
5. Beratung und Beschlussfassung über das Programm 1. Halbjahr 2019
6. Mitteilungen und Anfragen
 - Sitzungstermine 2019
7. Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Verschiedenes

Mettmann, den 03. Dezember 2018

Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Haushaltssatzung
des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan
für das Haushaltsjahr 2019**

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan mit Beschluss vom 14.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.854.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.854.000,-- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.811.000,-- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.754.500,-- EUR
Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 687.000,-- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 443.994,-- EUR, auf die Stadt Haan 243.006,-- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2016 nach Fortschreibung von IT NRW.

Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

1. Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
2. Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 und	„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“
Konten der Kontengruppe 54	„Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.
Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

3. Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
4. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
5. Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
6. Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des/der Vorstandsvorstehers/-in.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 22.11.2018 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27. November 2018

Jörg Dürr
Vorsitzender der Verbandsversammlung